

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Darfeld
Az.: 33.7 - 4 08 01 -

4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 09.12.2008 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 15.02.2016, 12.10.2016 und 04.11.2016 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

1.1. Erweiterung der Ziele

Bisher wurden im Einleitungsbeschluss folgende Ziele definiert:

- Neuordnung der Besitzverhältnisse und wirtschaftliche Verbesserung der Flächengrößen und -zuschnitte durch Flächentausch und -zusammenlegung
- Ordnung der rechtlichen Verhältnisse, unter anderem durch Neuvermessung des Gebietes
- Vorbeugung von Konflikten zwischen Land- und Forstwirten und Erholungssuchenden
- Erhalt und Entwicklung der Kulturlandschaft im Ausgleich mit wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft und ökologischen Belangen.

Die Flurbereinigungsbehörde hält es für erforderlich, die oben genannten Ziele um folgende Ziele zu erweitern:

- Wegebau
- Wassererosionsschutzmaßnahmen
- Landschaftsentwicklungsmaßnahmen
- Dorfentwicklung

1.2. Änderung des Verfahrensgebietes

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Münster
Kreis Coesfeld

Stadt Billerbeck
Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel
Flur 7, Flurstück 34
Flur 8, Flurstücke 81, 82

Flur 9, Flurstücke 104, 105, 106, 107, 108

Gemeinde Rosendahl

Gemarkung Darfeld

Flur 5, Flurstücke 114, 237, 253

Flur 6, Flurstück 81

Flur 20, Flurstücke 47, 411, 414

Flur 22, Flurstücke 79, 80, 81, 84, 86, 88, 89, 90, 91

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Flurstück ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Münster

Kreis Coesfeld

Gemeinde Rosendahl

Gemarkung Darfeld

Flur 6, Flurstück 82

Die zugezogenen Flurstücke und das auszuschließende Flurstück sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 951 ha.

2. Der Änderungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt der Gemeinde Rosendahl und im Amtsblatt der Stadt Billerbeck sowie in den Nachbargemeinden Altenberge, Coesfeld, Gescher, Havixbeck, Horstmar, Laer, Legden, Nottuln, Schöppingen und Stadtlohn öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang aus bei der

Gemeindeverwaltung Rosendahl
Bürgerbüro, Hauptstr. 30, 48720 Rosendahl

und der

Stadtverwaltung Billerbeck
Markt 1, 48727 Billerbeck

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

3. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 09.12.2008 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Darfeld mit Sitz in Rosendahl. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
4. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei

Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 5.1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
 - 5.3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 5.4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 5.5. Sind entgegen der Anordnung zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsver-

fahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG)

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 5.6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1982 (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 5.7. Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Erweiterung der Ziele aus dem Einleitungsbeschluss liegen vor.

Der Wegeaus- und neubaubedarf wurde in Zusammenarbeit von Flurbereinigungsbehörde, Vorstand der Teilnehmergeinschaft, Gemeinde Rosendahl und Stadt Billerbeck ermittelt.

Mögliche Dorfentwicklungsmaßnahmen wurden gemeinsam durch die Flurbereinigungsbehörde und die Gemeinde Rosendahl ermittelt.

Das Wegenetz im Flurbereinigungsgebiet weist in Bezug auf Erschließung und Wegezustand für die heutigen Ansprüche hinsichtlich der landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Nutzungsansprüche, zum Beispiel für Daseinsvorsorge, Freizeit und Erholung sowie den sanften ländlichen Tourismus, erhebliche Strukturdefizite auf. Anhand eines Vergleiches zwischen dem Nachweis des amtlichen Liegenschaftskatasters und der Luftbildkarte wird deutlich, dass in einigen Fällen die Örtlichkeit vom Nachweis des Liegenschaftskatasters abweicht.

Die beabsichtigten Planungen für einen Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) stützen sich auf das ländliche Wegekonzept der Gemeinde Rosendahl.

Es ist geplant, eine den heutigen Anforderungen genügende Erschließung unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserwirtschaft, ländlicher Tourismus u.a.) zu schaffen. Dabei können nicht mehr benötigte Wege rekultiviert werden.

Nach Beendigung des Bodenordnungsverfahrens lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen.

Der in dem Flurbereinigungsverfahren beabsichtigte umweltschonende ergänzende Aus- und Neubau des ländlichen Wegenetzes trägt zur Ressourcenschonung und zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Attraktivität des ländlichen Raumes bei, denn das neue Wegenetz dient unter anderem auch Freizeit, Erholung und sanftem ländlichen Tourismus.

Der beabsichtigte Wegebau wird derart durchgeführt, dass die kulturhistorische Landschaft nach Möglichkeit erhalten bleibt. Dabei wird die Flurbereinigungsbehörde darauf achten, dass schutzwürdige Lebensräume und Arten einschließlich gliedernder und belebender Landschaftselemente erhalten, gesichert und soweit möglich entwickelt und vernetzt sowie vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

In den letzten Jahren kam es immer wieder zu Starkregenereignissen im Flurbereinigungsgebiet. Aufgrund der teilweisen starken Hängigkeiten im Verfahrensgebiet, ist es zu erheblichen Wassererosionen gekommen. Durch beabsichtigte zu planende und herzurichtende Schutzeinrichtungen sollen die Wassererosionen gezielt aufgefangen und über Regenrückhaltebecken gedrosselt den Vorflutern zugeführt werden. Somit werden die Kulturflächen und die örtlichen Hofflächen und Wohngebäude geschützt.

Die Flurbereinigungsbehörde wird auch die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur berücksichtigen, sondern in enger Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden versuchen, diese zu verwirklichen. Die Flurbereinigungsbehörde wird im Rahmen der ihr gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinwirken. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind durch Landschaftsentwicklungsmaßnahmen zu fördern. Dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und dem Ressourcenschutz wird durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen. Die besonderen Anforderungen des Artenschutzes werden berücksichtigt.

Des Weiteren wird angestrebt, mögliche kleinere Dorfentwicklungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Begrünungen im öffentlichen Bereich, durch die Vereinfachte Flurbereinigung Darfeld zu verwirklichen. Diese Maßnahmen sollen dem Allgemeinwohl dienen, aber zugleich den ländlichen Tourismus stärken.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck wie er in Nr. 1.1 genannt wurde. Die von der Zuziehung betroffenen Flurstücke sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem vorgenannten Zweck zu dienen.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Änderung der Verfahrensziele und des Flurbereinigungsgebietes aufgeklärt worden.

Das auszuschließende Flurstück bedarf keiner weiteren Neuordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.
Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.
- -durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.
Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Im Auftrag



Kehl

